

Aktenzeichen:
41 K 149/15

Greifswald, 28.05.2018



Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 14.09.2018	09:00 Uhr	103 (Sitzungssaal II im Gebäude des Oberverwaltungsge- richts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Korswandt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1095/10000	Doppelhaushälfte	1	Gartenfläche SNR 1, Stellplatz SNR ST 1	40001

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Korswandt	4, 418	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 36 b-c	2.693
Korswandt	4, 426	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 36 d	827

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück befindet sich in einer Wohnanlage am Ortsrand von Korswandt.

Bei dem Sondereigentum handelt es sich um eine 1-geschossige Doppelhaushälfte (Baujahr

2007, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Dachraum nicht ausgebaut). Die Wohnfläche beträgt ca. 81 qm. Der bauliche Zustand ist normal. Es besteht geringfügiger Instandhaltungsstau.

Es sind überdurchschnittliche Lärmimmissionen bedingt durch die unmittelbare Lage an der Landstraße 266 zu verzeichnen.;

Verkehrswert: 129.100,00 €
davon entfällt auf Zubehör: 100,00 € (Satellitenanlage)

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Allianz Lebensversicherungs-AG, Berlin, Tel. 0341 - 4010 24644

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.10.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Knoll
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Greifswald, 13.06.2018

Jeran
Justizangestellte



